

Satzung der Gemeinde Gaiberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen	Satzung der Gemeinde Gaiberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S.1) geändert durch Gesetz vom 7.6.1977 (Gesetzblatt S. 173) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.3.1978 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 1	§ 1
<p>Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den amtlichen Teil der „Gemeindenachrichten Bammental-Wiesenbach-Gaiberg“ durchgeführt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gaiberg erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.gaiberg.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Gaiberg, Hauptstr. 44, 69251 Gaiberg von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. 2. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in den amtlichen Teil der „Gemeindenachrichten Bammental-Wiesenbach-Gaiberg“.
§ 2	§ 2
<p>Diese Satzung tritt am 1. April 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juli 1956 außer Kraft.</p>	<p>Aufzunehmender Hinweis bei der Bekanntmachung von Satzungen bzw. Ortsrecht und Flächennutzungsplänen nach § 4 Abs. 4, 5 GemO:</p>
	<p><u>Version für Satzungen:</u> <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung</i></p>

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Version für Polizeiverordnungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.03.1978 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 16. März 1978

Der Bürgermeister

Gaiberg, 16.02.2023

Müller-Vogel
Bürgermeisterin